


## Pflegezeiten

### Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung (Provinz Bozen)

 Leistungen	Vorsorgeabsicherung für die Pflege von bedürftigen Familienangehörigen
 Absicherung	Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung
 Beschreibung	<p>Der Zuschuss ist ein Beitrag für diejenigen, die freiwillige Beiträge in eine Vorsorgeform einzahlen (Pflichtbeiträge bei Selbstständigen oder Freiberufler/innen) oder in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind. Er dient der Abdeckung für den Zeitraum, in dem pflegebedürftige Familienangehörige gepflegt werden (2., 3. oder 4. Pflegestufe).</p> <p>Der Zuschuss steht auch im Falle von Teilzeitarbeit zu (bei mindestens 70% einer Vollzeiteinstellung). In diesem Fall wird der zustehende Zuschuss bis zu 100% aufgestockt wie von dem Vollzeitvertrag vorgesehen.</p>
 Zielgruppe	<p>Anspruch auf Zuschuss haben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Selbstständige</li><li>&gt; Freiberufler/innen</li><li>&gt; Arbeitnehmer/innen im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung</li><li>&gt; Diejenigen, die freiwillige oder obligatorische Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt haben (z.B. beim staatlichen Vorsorgeinstitut INPS oder einer Rentenkasse für Freiberufler) und/oder gleichzeitig in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind.</li></ul> <p><b>Hinweis:</b> Arbeitnehmer/innen der öffentlichen Verwaltung, Empfänger/innen einer direkten Rente und für Zeiträume, in denen fiktive Beiträge anerkannt wurden (wie z.B. während der Elternzeit auch für andere Kinder, Arbeitslosengeld usw.) steht dieser Zuschuss nicht zu.</p>
 Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansuchens.</li></ul>
 Wirtschaftliche Lage	Der Vorschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.

 <p>Höhe des Beitrags</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bei freiwilliger Fortsetzung der Beitragszahlung deckt der Zuschuss diesen Beitrag ab, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € im Jahr. Er steht bis zum Erreichen der Mindestvoraussetzungen für die Alters- oder Dienstaltersrente zu. Auch bei der Unterstützung der Zusatzvorsorge kann ein jährlicher Zuschuss von bis zu 4.000 € ausbezahlt werden.</li> <li>&gt; Der Zuschuss steht bei Teilzeitarbeit zu. In diesem Fall beträgt der höchstmögliche Zuschuss 2.000 € im Jahr.</li> <li>&gt; Selbstständigen Erwerbstätigen und Freiberuflern steht ein Zuschuss von höchstens 4.000 € zu.</li> <li>&gt; Der Zuschuss wird im Ausmaß von höchstens 9.000 € entrichtet, wenn pflegebedürftige Kinder im Alter von unter 5 Jahren ausschließlich zu Hause betreut werden. Im Falle von Einschreibung bei Erziehungseinrichtungen (Tagesstätten, Schulen usw.) kann der Zuschuss bis zu 4.000 € pro Jahr betragen. Auch bei der Unterstützung der Zusatzvorsorge kann ein jährlicher Zuschuss von bis zu 4.000 € ausbezahlt werden.</li> <li>&gt; Der Zuschuss wird für den Zeitraum der Arbeitsenthaltung ausbezahlt, welcher für die Betreuung schwer pflegebedürftiger Angehöriger nötig und garantiert ist.</li> </ul>
 <p>Verlust des Beitrags</p>	<p><b>Fehlende Zugangsvoraussetzungen:</b> sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.</p>
 <p>Wichtige Anmerkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Der Beitrag zur Unterstützung der Pflichtvorsorge wird zurückerstattet, nachdem die betroffene Person die Beiträge in das staatliche Vorsorgeinstitut INPS oder an eine der Rentenkasse für Freiberufler eingezahlt hat.</li> <li>&gt; Die Beiträge zur Unterstützung der Zusatzvorsorge werden von ASWE direkt in den Rentenfonds eingezahlt, in dem der/die Antragsteller/in eingeschrieben ist.</li> </ul>
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<p>Der Antrag kann nur telematisch bei allen mit der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen) vertragsgebundenen Patronaten eingereicht werden.</p>
 <p>Fristen für die Antragstellung</p>	<p>Der Antrag muss innerhalb 31. Oktober jedes Jahres gestellt werden</p>
 <p>Auszählende Körperschaft</p>	<p><b>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE</b> Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Tel.: 0471 418318 / 05 - Fax: 0471 418329 - <a href="http://www.provinz.bz.it/aswe">www.provinz.bz.it/aswe</a></p>
 <p>Gesetzesquelle</p>	<p>Regionalgesetz Nr. 1/2005 u.s.Ä.; Durchführungsbestimmung D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.</p>